

23.02.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5538 vom 26. Januar 2017
des Abgeordneten Josef Rickfelder CDU
Drucksache 16/14105

Muss der Name „Polizei“ in Nordrhein Westfalen geschützt werden?

In der letzten Zeit häufen sich mediale Berichterstattungen, wonach umstrittene Patrouillen selbsternannter Polizei-Untergruppierungen, wie zum Beispiel die „Pelz-Polizei“ oder die „Scharia-Polizei“ durch Nordrhein-Westfalen ziehen und Bürgerinnen und Bürger belästigen. Den Passanten wird dabei, z.B. durch eine ähnlich gestaltete Uniform sowie durch die Aufschrift „Polizei“ vorgetäuscht, dass es sich um die echte Polizei handelt, was bei den Betroffenen oftmals zu Irritationen führte.

Nach Aussagen der Pressesprecher der Polizei in Essen im Zusammenhang mit den Vorkommnissen der „Pelz-Polizei“ und verschiedenen anderen Städten ist in Nordrhein-Westfalen der Begriff „Polizei“ nicht geschützt, so dass seitens der Polizei nicht gegen diese Gruppierungen vorgegangen werden kann.

Das Oberlandesgericht Hamm hat im vergangenen Jahr entschieden, dass der Begriff „Polizei“ als Name geschützt sei. Dabei hatte das Land NRW gegen ein Unternehmen geklagt, die gewerbliche Tätigkeit unter Nutzung des Wortes „Polizei“ zu unterlassen. Das Gericht bestätigte das Land NRW in seiner Ansicht, nur das Land NRW selbst könne sich auf diesen Namen berufen, da der Begriff eindeutig dem Land und seinen Einrichtungen zuzuordnen sei, weil er Polizeibehörden des Landes bezeichne. Der unbefugte Gebrauch durch ein privates Unternehmen verwirre Bürger bei der Zuordnung des Namens und es könnte der Eindruck entstehen, dass ein Zusammenhang zur Polizei bestehe.

Wenn das Land NRW aber bereits auf der gewerblichen Seite ein berechtigtes Interesse zur Abgrenzung hat, muss dies in jedem Fall auch bei Straßenaktivisten gelten.

Zu beachten ist weiterhin, dass das Land Bayern bereits 2006 einen Eintrag der Wortmarke „Polizei“ ins Markenregister erwirkt hat. Mit der Eintragung sollte das bundesweit akzeptierte Polizei-Logo während der Fußballweltmeisterschaft, aber auch im Zusammenhang möglicher Folgenutzungen bei weiteren Großereignissen oder durch die Verwendung durch sogenannte „Trittbrettfahrer“ geschützt werden.

Datum des Originals: 23.02.2017/Ausgegeben: 01.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 5538 mit Schreiben vom 23. Februar 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizminister beantwortet.

1. **Beabsichtigt die Landesregierung, den Begriff Polizei zeitnah zu schützen, um die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen vor Übergriffen und Patrouillen von selbsternannten „Polizei-Gruppierungen“ zu schützen?**

Die Bezeichnung Polizei ist geschützt. Um einer missbräuchlichen Verwendung entgegen zu wirken, kommen eine Reihe straf- bzw. öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher, insoweit insbesondere namens-, marken- und wettbewerbsrechtlicher, Instrumentarien in Betracht. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 5508.

2. **Warum lässt die Landesregierung den Begriff „Polizei“ nicht markenrechtlich schützen, um bei Missbrauch eine schnelle Handhabung gegen die Aktivisten zu haben?**

Das Land NRW hat seit 2007 gemeinsam mit allen Ländern und dem Bund mit dem Staatsministerium des Innern des Freistaates Bayern eine Vereinbarung zur Nutzung der eingetragenen Wortmarke „POLIZEI“ abgeschlossen, vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3601 LT-Drs. 16/9333. Die Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt war durch das Land Bayern im Auftrag aller Länder erwirkt worden und ist zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern, geschützt, vgl. Registernummer 30243782 - Aktenzeichen 302437827. Das Land NRW (Ministerium für Inneres und Kommunales) hat darüber hinaus die sechs folgenden Bild- bzw. Wort-Bildmarken schützen lassen:



3. **Gibt es zum Thema Namensschutz der Polizei einen Austausch zwischen der Landesregierung und anderen Bundesländern, etwa Bayern, die den Begriff „Polizei“ bereits 2006 als Markenrecht haben schützen lassen?**

Bundesweit besteht weiterhin die Übereinkunft, dass Bayern für den Schutz der Wortmarke POLIZEI zuständig ist. Den Schutz des Namensrechts bzw. den Schutz anderer, durch die Bundesländer eingetragener Marken nimmt jedes Bundesland eigenständig wahr. Vor diesem Hintergrund hat beispielsweise das Ministerium für Inneres und Kommunales auf Grundlage des geltenden Rechts für die Bürgerinnen und Bürger in NRW ein Urteil (OLG Hamm, Urteil vom 20. Mai 2016) zum Schutze vor der missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Polizei erstritten.

4. *Hat die Landesregierung Kenntnis über das Vorgehen anderer Bundesländer zum Umgang mit selbsternannten Polizeigruppierungen?*

Pauschalierte Vorgehensprozesse sind mit Blick auf das Erfordernis der Prüfung des konkreten Einzelfalles wenig zweckmäßig. Im Rahmen von bund- und länderübergreifenden Abstimmungen zu sicherheitspolitischen Aspekten bietet sich eine gute Basis, auch über die breit gefächerten Fragestellungen des Namensschutzes einen Austausch zu führen.

5. *Wie will die Landesregierung verhindern, dass weitere Gruppierungen die Erkennungsmerkmale der Polizei, wie Uniform, Farbauswahl und Schriftzüge nutzen, um Menschen in Nordrhein-Westfalen zu verängstigen?*

Die Einzelfallprüfungen werden weiterhin durch das gestufte System innerhalb der Polizei NRW gewährleistet. Fachanwaltliche Unterstützung wird ggf. hinzugezogen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 5508.